

BMV-Vorhabenplanung 2. Halbjahr 2025

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoA / Angabe Zeilennr.	Anmerkungen Ressorts
				1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2				
BMV	Gesetz	Anpassung Fahrlehrerrecht an europäische Berufsanerkennungs-vorschriften / Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes	Änderung Fahrlehrergesetz (auch im Zusammenhang mit der Novelle Fahrschulbildung). Mit dem Vorhaben sollen Verwaltungsverfahren in dem zum 01.01.2018 reformierten Fahrlehrerrecht verbessert und Bürokratie abgebaut werden (u.a. erleichterte Fahrschulüberwachung, Erleichterungen von Antrags- und Nachweispflichten für Fahrlehrer). Ferner soll die Berufsanerkennung von Fahrlehrern aus anderen EU-MS und EWR-Vertragsstaaten erleichtert und dadurch EU-Rechtskonformität zur EU-Berufsanerkennungsrichtlinie hergestellt werden (KOM hatte Vertragsverletzungsverfahren in Aussicht gestellt). Weitere Anpassung folglich des Stakeholder-Dialogs möglich.	noch keine Angaben möglich	ja	noch nicht bezifferbar	839f.	Konkrete Zeitplanung erst nach Beendigung Stakeholder Dialog möglich.
BMV	Gesetz	Änderung Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKF- ÄndG)	Die europäischen Vorgaben ermöglichen es, unter bestimmten Voraussetzungen digitalen Unterricht (E-Learning) in der Berufskraftfahrerausbildung einzusetzen. Diese Option soll nunmehr im Rahmen der Berufskraftfahrer-Weiterbildung genutzt werden. Hierzu sind zunächst im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Speicherung der Daten über digitalen Unterricht im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) zu schaffen sowie Regelungen, zum Beispiel über die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten, anzupassen.	1.) Juli 2025 2.) September 2025 3.) Oktober 2025 4.) Oktober 2025 5.) November 2025 6.) Dezember 2025	ja	Durch die Erweiterung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters um Datenfelder zur Unterrichtsart entsteht bei den Ausbildungsstätten ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von 60.000 Euro. Die Erweiterung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters um Datenfelder zum digitalen Unterricht führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.850 Euro. Durch die Ermöglichung der Länder, Stornierungen im Berufskraftfahrerqualifikationsregister vornehmen zu können,	843f.	BKF-ÄndG wurde bereits im letzten Jahr in BT eingebracht (BT-Drs. 20/12658), unterfiel jedoch der Diskontinuität. Die vom BR in 1. Befassung beschlossenen Änderungen wurden in Gegenäußerung der BRg befürwortet und machen weitere Änderungen erforderlich, die bei Neueinbringung berücksichtigt werden.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoA / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Gesetz	Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes (ehemals viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (GüKG))	Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind: Anpassung und Angleichung des nationalen Rechts an die geänderten unionsrechtlich harmonisierten Vorgaben zum Berufs- und Marktzugang im Bereich des Güterkraftverkehrsrechts und des Berufszugangs im Personenbeförderungsrecht; Anpassung des Mindestinhalts der Verkehrsunternehmerdatei entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben.	1.) Juni 2025 2.) August 2025 3.) September 2025 4.) September 2025 5.) Oktober 2025 6.) November 2025	nein	Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 934.000 Euro. Davon entfallen 693.000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 240.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der Bundesverwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro. Für die Wirtschaft wird die Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands auf rund 1.450.000 Euro geschätzt. Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 5.358.000 Euro. Davon entfallen	nein	War bereits in 20. LP in 1. Lesung im BT, Diskontinuität.
BMV	Gesetz	5. GE zur Änderung des StVG u.a. Vorschriften	GE enthält vor allem Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und Fahrzeugdokumenten (digitaler Führerschein, digitaler Fahrzeugschein, digitale Parkraumkontrolle, digitaler Datenaustausch in der Verwaltung aus dem zentralen Fahrzeugregister). Zudem wird ein zeitgemäßer einfacher Online-Zugang zu Fahrzeugdaten beim KBA ermöglicht. Darüber hinaus erweitert der Entwurf die Befugnisse der BAST bei der Erhebung von Forschungsdaten zur Untersuchung von Unfällen im Straßenverkehr in Verfolgung der Vision Zero.	1.) Juni 2025 2.) Sept 2025 3.) Okt-Nov 2025 4.) Nov 2025 5.) Nov-Dez 2025 6.) Dez 25/Jan 26	ja	Bürger 109 Tsd. Stunden p.a.; Bund 4 Mio € p.a., Länder 8 Mio € Einsparungen p.a.	1794, 2090, 1781, 841, 2245, 216, 889	Fortführung aus 20. LP, eilig für digitalen Führerschein, BMI hatte zunächst weitere Beteiligungen gesperrt, hält an EU-Rechtswidrigkeit fest. Gespräche auf AL-Ebene hierzu laufen. Die Länder- und Verbändeanhörung konnte Ende Juli 2025 eingeleitet werden.
BMV	Gesetz	Viertes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (4. MautÄndG)	Anlass für das Gesetz sind die Wiedereinführung des Finanzierungskreislaufs Straße gemäß dem Koalitionsvertrag, verschiedene Änderungen, die sich aus der Fortentwicklung des bestehenden Mautsystems ergeben ("Toll Now") sowie die Umbenennung des Bundesministeriums (BMDV zu BMV).	1.) August 2025 2.) September 2025 3.) Oktober 2025 4.) Oktober 2025 5.) November 2025 6.) November 2025	nein	Mit den Gesetzesänderungen ist keine Veränderung bei den Mauteinnahmen im Einzelplan 12 zu erwarten. Es wird die Verwendung der Mauteinnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger neu geregelt.	809f.	Die Verlängerung der Mautbefreiung für emissionsfreie Fahrzeuge wird evtl. als Formulierungshilfe in das Gesetz aufgenommen. Am 06.08.2025 wurde eine neue Frühkoordinierung eingeleitet, mit einem reduzierten Referentenentwurf.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoAV / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Gesetz	Verlängerung Mautbefreiung E-Lkw	Relevant, wenn die für Q2/2025 angekündigte entsprechende europarechtliche Rechtsgrundlage noch nicht geschaffen wurde.	vsI. 2026	nein	keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen	842	Umsetzung der Verlängerung nur möglich, wenn Eurovignetten-RL geändert wird. Vorschlag KOM für targeted amendment der Eurovignetten-RL ist für das 2. Quartal abgekündigt worden und Verfahren zur RL-Änderung (Behandlung in Rat und EP) müsste zügig erfolgen, um Änderung des Gesetzes bis Jahresende zu ermöglichen (ggf. Einbringen in laufendes Gesetzgebungsverfahren). Entscheidung für Umsetzung im Mautsystem muss Ende Oktober 2025 vorliegen.
BMV	Gesetz	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes (FernstrÜGÄndG)	Aufhebung des Zustimmungsvorbehaltes von drei Ressorts bei der Gewährung außer- oder übertariflicher Leistungen bei der Autobahn GmbH des Bundes.	2.) 23.07.2025 3.) September 2025 4.) September 2025 5.) Oktober 2025 6.) November 2025	nein	nein	nein	
BMV	Gesetz	17. LuftVGÄndG (2.0) schlank	Änderungen des LuftVG: Regelungen zum Fluglärmschutz (§ 19 Abs. 1 S. 6 LuftVG, § 27c Abs. 6 neu, § 29b Abs. 2 LuftVG, § 32b Abs. 1a neu LuftVG), Flughafenentgelte (§ 19b Abs. 2-4 neu), Löschfristen im Zusammenhang mit Registrierung von UAS-Betreibern beim LBA (§ 66a Abs. 9 S. 1 LuftVG), Änderungen im Bereich der Flugmedizin und Korrektur fehlerhafter Verweise (§§ 12, 14 LuftVG), Veröffentlichungsform von Flugverboten (§ 26a Abs. 4 LuftVG).	1.) Juli 2025 2.) September 2025 3.) Oktober 2025 4.) Oktober 2025 5.) November 2025 6.) Dezember 2025	ja	Erfüllungsaufwand gering	nein	Eilbedürftigkeit, in Kraft treten bis 31.12.2025 erforderlich; BMV und BMUKN Einigung über Fluglärmschutz-Änderungen am 18.07.2025
BMV	Gesetz	Maastricht Vereinbarung ÄndG	Vertragsgesetz, int. Verpflichtung, Änderung der Anlagen I und III der Maastricht Vereinbarung. In Anlage I werden kleinere räumliche Ausnahmen der Zuständigkeit von MUAC gestrichen und damit wird die Praxis völkerrechtlich nachvollzogen. In Anlage III wird der Kostenverteilungsschlüssel der beteiligten Staaten neu geregelt. Dadurch reduziert sich der Anteil der Bundesrepublik Deutschland ex ante für die Jahre 2026 bis 2029 um 0,4935 Prozentpunkte. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung des deutschen Mitgliedsbeitrags um circa 1 Million Euro.	1.) Juli 2025 2.) August 2025 3.) September 2025 4.) Oktober 2025 5.) November 2025 6.) Dezember 2025	nein	kein Erfüllungsaufwand	nein	
BMV	Gesetz	Vertragsgesetz zum Luftverkehrsabkommen Antigua und Barbuda	Luftverkehrsabkommen, mit dem der internationale Fluglinienverkehr zwischen den Vertragsparteien auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt wird.	2025 (ggf. 1. HJ 2026)	ja	kein Erfüllungsaufwand	237	

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoAV / Angabe Zeilennr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Gesetz	Gesetzliche Verankerung Infraplan	Der Infraplan ist ein neues Planungs- und Steuerungsinstrument für die Eisenbahninfrastruktur, um die Umsetzung der vom Bund priorisierten Vorhaben für die Eisenbahninfrastruktur abzusichern. Gemäß Maßgabe KoAV soll er gesetzlich verbindlich gemacht werden. Hierfür ist voraussichtlich eine Änderung des BSWAG notwendig. Strittig könnte der Grad der Verbindlichkeit sein. Aktuell wird im BMV an einer Weiterentwicklung des Gesamtgefüges Eisenbahninfrastruktur gearbeitet, dessen zentraler Bestandteil der Infraplan ist.	Zeitplanung offen. Abschluss H1/2026 wird angestrebt.	ja	nein	821f.	
BMV	Gesetz	11. Änderung Regionalisierungsgesetz	Fortsetzung des Deutschlandtickets	2.) August 2025 3.) September 2025 4.) September 2025 5.) 06./07.11. 2025 6.) 21.11.2025	ja	circa 1,5 Mrd. Euro jährlich (bei Fortschreibung bisheriger Bundesmittel, ggf. höher).	883 f.	
BMV	Gesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung des Trassenentgeltanstiegs bei den Eisenbahnen des Bundes	Abmilderung des durch die Eigenkapitalerhöhungen verursachten Anstiegs der Trassenentgelte bei den Eisenbahnen des Bundes.	1.) Juni 2025 2.) August 2025 3.) September 2025 4.) September /Oktober 2025 5.) November 2025	ja	nein	872	Gesetz muss bis zum Fahrplanwechsel (14.12.2025) in Kraft treten, um noch Wirkungen für das Trassenpreissystem 2026 zu entfalten.
BMV	Gesetz	GE zu § 2 GVFG zur Förderfähigkeit Magnetschwebebahnen	Förderfähigkeit von Magnetschwebebahnen herstellen	1.) August 2025 2.) Oktober 2025 3.) Dezember 2025 4.) Januar 2026 5.) Februar 2026 6.) März 2026	ja	nein	879f.	Die Frühkoordinierung wurde am 06.08.2025 eingeleitet.
BMV	Gesetz	Infrastruktur-Zukunftsgesetz / Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung	Eckpunkte eines Gesetzespaketes zur weiteren Planungsbeschleunigung (insbesondere Änderungen der Fachplanungsgesetze – FStrG, AEG, WaStrG)	derzeit offen - abhängig von der Beschleunigungswirkung national zu regelnder Maßnahmen im Vergleich zu auf EU bzw. internationaler Ebene zu erreichender Maßnahmen	ja	abhängig von den zu entwickelnden Maßnahmen	681ff.	
BMV	Gesetz	Kreditfähigkeit Autobahn GmbH	Die Autobahn GmbH wird begrenzt kreditfähig und ihr werden Lkw-Mauteinnahmen zur Verfügung gestellt (Einnahmekompetenz), Für die Straße werden Finanzmittel zur Auflösung des Sanierungsstaus insbesondere bei Brücken und Tunneln zur Verfügung gestellt.	wird noch geplant	nein	keine	813f.	Diese beiden Gesetze müssen angepasst werden und ggf. noch weitere: Bundesfernstraßenmautgesetz; Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz. Neben den gesetzlichen Vorschriften muss eine Vielzahl von untergesetzlichen Vorschriften und Prozessen angepasst werden.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoA / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Gesetz	Gesetz zur Änderung flaggen- und schiffregisterrechtlicher Vorschriften	Klarere Regelung von Zuständigkeiten. Schließung von Regelungslücken (u.a. Flaggenführungsrecht für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland) Aufhebung veralteter Vorschriften (u.a. Abschaffung Schiffsvorzertifikat) einheitliche Regelung von Flaggenreister und Int. Seeschiffsregister Ermöglichung des elektronischen Abrufs aus dem Schiffsregister (Änderung Schiffsregisterordnung)	1.) Mai 2025 2.) September 2025 3.) Oktober 2025 4.) November 2025 5.) Januar 2026 6.) Februar 2026	nein	keine	nein	
BMV	Gesetz	Drittes Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes	Schließung von Regelungslücken (u.a. Konkretisierung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines Seelotsen nach dem Vorbild anderer Verkehrsträger; Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Feststellung gesundheitlicher Eignung der Seelotsen), Anpassung von Ermächtigungsgrundlagen (insbesondere Ermächtigung des BMV zur Festlegung der Höhe von Lotsgeldeinbehalten für die Ausbildung zur Sicherung der Ausbildungsfinanzierung, deshalb dringend umsetzungsbedürftig). Versorgungsvorsorge (Sicherstellung der Versorgung im Fall von Schwangerschaft einer Seelotsin)	1.) Mai 2025 2.) September 2025 3.) Oktober 2025 4.) November 2025 5.) Januar 2026 6.) Februar 2026	nein	keine	nein	
BMV / BMJV	Gesetz und Verordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vollstreckung von Fahrverboten und Fahrerlaubnisentzügen bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland	Abschaffung Eintrag Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug auf Führerschein bei Inhabern ausländischer EU- und EWR-Führerscheine ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland (Anpassung Strafgesetzbuch, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnis-Verordnung und Strafprozessordnung). Bislang sehen die strafrechtlichen, strafverfahrensrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Vollstreckung von Fahrverboten oder einer Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber Inhabern von Führerscheinen, die in anderen EU-MS oder anderen EWR-Vertragsstaaten ausgestellt worden sind und die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Inland haben, die Eintragung des Fahrverbots bzw. der Aberkennung der Fahrberechtigung mit Wirkung für das Inland auf dem Führerschein vor. Hier besteht Anpassungsbedarf, da der EuGH mit Urteil vom 29.04.2021 über die Auslegung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie entschieden hat, dass diese Rechtslage nicht richtlinienkonform sei. Mit dem Vorhaben wird dieses EuGH-Urteil umgesetzt.	1.) Juli 2025 2.) September 2025 3.) Oktober 2025 4.) November 2025 5.) Dezember 2025 6.) 2026	nein	Für die (betroffenen) Bürger verringert sich der Erfüllungsaufwand um jährlich 2.275 Stunden und es entfallen Sachkosten i. H. v. 17.000,- Euro. Bei den Ländern verringert sich der Erfüllungsaufwand um 340.000 Euro.	nein	Gemeinsames Vorhaben von BMV und BMJV (FF BMV). Vorhaben wurde bereits im letzten Jahr in 1. Lesung im BRat behandelt / (siehe BR-Drs. 210/24 und BR-Drs. 210/24 (Beschluss)), unterfiel jedoch sodann der Diskontinuität.
BMV	Gesetz und Verordnung	U-Space-Gesetz	Änderung LuftVG, LuftVO, LuftVZO, BAFG: Ziel des Vorhabens ist es, in urbanen Gebieten den gemeinsamen Betrieb bemannter und unbemannter Luftfahrzeugsysteme zu ermöglichen. Im Koalitionsvertrag wird die Umsetzung der europäischen U-Space Verordnung (EU) 2021/664 explizit gefordert.	2025	nein	in Prüfung	2283	Ressortabstimmung geplant 2. Hj. 25

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoAV / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Gesetz	Gesetz über intelligente Verkehrssysteme	Ziel des Vorhabens ist die 1:1 Umsetzung der Änderungen der RL 2010/40/EU (IVS-Richtlinie) infolge EU RL 2023/2661 durch Neufassung des IVS Gesetzes bis spätestens 20.12.2025. Es sind erstmalig Verpflichtungen zur Bereitstellung bestimmter neuer und geänderter Mobilitätsinformationen als maschinenlesbare Daten über den nationalen Zugangspunkt einschl. der Digitalisierung von Altbeständen z.B. von verkehrsrechtlichen Anordnungen für bestimmte geographische Anwendungsgebiete durch die zuständigen Stellen bei Bund, Ländern, Kommunen und Dritten zu verschiedenen Fristen zu erfüllen. Zudem wird ein erster IVS-Dienst verpflichtend eingeführt (bereits erfüllt durch Verkehrswarndienst). Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Datenbereitstellung betrifft ca. 35.000 km Bundesfernstraßen und fast alle öffentlichen Straßen in den 78 Städten der Städtischen Knoten gem. TEN-T-VO (z.B. Berlin, Rostock, Ludwigshafen). Der Umsetzungsaufwand und damit der Ressourcenbedarf für Personal, IT-Verfahren und Sachmittel ist sehr hoch und abhängig vom Stand der Digitalisierung des jeweiligen Lieferpflichtigen. Bezug (indirekt) zum KoAV Zeile 892f: "Um die Nutzung von Mobilitäts-, Fahrzeug- und Lkw-Mautdaten zu ermöglichen, werden wir die Rahmenbedingungen weiterentwickeln." Die Umsetzung in nationale Recht muss bis 21.12.2025 in Kraft sein.	1.) August 2025 2.) September 3.) Oktober 2025 4.) Oktober 2025 5.) November 2025 6.) Dezember 2025 Inkrafttreten 21.12.2025	ja	ja	892	Die Frühkoordinierung wurde am 06.08.2025 abgeschlossen. Der weitere Zeitplan ist eine erste Basis.
BMV	Mittelfristplanung	Investitionsrahmenplan (IRP)	Die Fünfjahresplanung für die Bundesverkehrsinfrastruktur basiert auf den §§ 5 der Ausbaugesetze für die Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen. Sie dient als Grundlage für die jährliche Aufstellung und Haushaltsanmeldung der Verkehrsträger, wobei die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen maßgeblich von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängt. Für alle Bedarfsplanprojekte, die bis 2029 grundsätzlich für einen Baubeginn in Frage kommen, werden unter Berücksichtigung aktualisierter Kosten- und Wertansätze sowie eines angepassten Verkehrsmengengerüsts die Nutzen-Kosten-Verhältnisse neu ermittelt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass nur gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Projekte in die Planung aufgenommen werden. Sollten im weiteren Verlauf dieser Projekte Baurechte erlangt werden, können sie in dieser Legislaturperiode schnellstmöglich in die Finanzierung und Realisierung überführt werden. Zur Umsetzung der Fünfjahresplanung könnten auch die Investitionsmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur verwendet werden.	2.) Q 3/ 2025	nein	keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen	nein	Der konkrete Zeitplan für die weiteren Schritte ist derzeit noch ungewiss und Gegenstand laufender interner Abstimmungen.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoA V / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Regierungsstrategie	Masterplan Ladeinfrastruktur 2030	Als Gesamtstrategie der Bundesregierung bündelt der Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Ladeinfrastruktur-Ausbaus für Pkw und Lkw. Der Koalitionsvertrag sieht explizit den „beschleunigten Ausbau und die Sicherstellung der Finanzierung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladenetzes und des Schnellladenetzes für Pkw und Lkw“ vor; darüber hinaus soll an öffentlich zugänglichen Ladesäulen für „Preistransparenz und technische Vereinheitlichung“ gesorgt werden. „Bidirektionales Laden und das Laden am Arbeitsplatz“ sollen gezielt unterstützt werden. Ziel des Masterplans ist eine ressortübergreifende Umsetzungs-Roadmap für Maßnahmen in den folgenden Bereichen: Verlässliche Rahmenbedingungen für Markt und Wettbewerb; Bürokratieabbau; Nutzerfreundlichkeit; Digitalisierung und technische Verlässlichkeit; Flächenverfügbarkeit; Kommunen; Netzanschlussverfahren und bidirektionales Laden.	2.) Q4/2025	nein	abhängig von den zu entwickelnden Maßnahmen	211f.	Der konkrete Zeitplan für die weiteren Schritte ist derzeit noch ungewiss und Gegenstand laufender interner Abstimmungen.
BMV / BMW	Sonstiges Kabinetttvorhaben	Nationaler Aktionsplan Klimafreundliche Schifffahrt (NAPS)	Um dem nationalen Klimaschutzgesetz gerecht zu werden, soll mit dem Nationalen Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt gemeinsam mit den wesentlichen Akteuren des Sektors ein strategischer Rahmen mit einem Maßnahmenprogramm für die nationale See- und Binnenschifffahrt erarbeitet und damit der Transformationsprozess des Sektors hin zur Treibhausgasneutralität bis 2045 unterstützt werden. Damit sollen internationale Entwicklungen auf Ebene der internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO), der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der EU zur Erreichung der gesetzten Klimaziele flankiert und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskompetenz des Schifffahrtstandorts Deutschland gefördert werden. Das Vorhaben wird grundsätzlich von allen Stakeholdern einschließlich Industrie, Umweltverbänden und Ländern unterstützt. Damit das Vorhaben erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen auch finanzielle Mittel bereitgestellt werden.	1.) August 2025 2.) Oktober 2025	nein	für die nächsten vier Jahre stehen 400 Mio. € im KTF-Titel "Klimafreundliche Schifffahrt und Häfen" zur Verfügung	245ff., 156, 165f., 808f., 897ff., 1100f., 2527	Ressortabstimmung soll zeitnah eingeleitet werden.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoA / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Verordnung	Novelle Fahrschulausbildung	Änderung der Fahrerschulerausbildungs-Verordnung und anderer VO (Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung). Ziel: Effektivere Fahrschulausbildung durch gute Instrumente für die Fahrschulen, Verbesserung der Bestehensquoten bei theoretischer und praktischer Fahrerlaubnisprüfung, Verbesserung der Fahranfängersicherheit durch besseren Kompetenzerwerb, Möglichkeit zur Digitalisierung des Theorieunterrichts, rechtssicherer Einsatz von Simulatoren, Erleichterungen für den Erwerb von Lkw- und Bus-Fahrerlaubnissen; stärkerer Fokus auf Bezahlbarkeit des Führerscheins. Die Länder unterstützen das Vorhaben grundsätzlich.	noch keine Angaben möglich	ja	noch nicht bezifferbar	839f.	Konkrete Zeitplanung erst nach Beendigung Stakeholder Dialog möglich.
BMV	Verordnung	Änderung Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und andere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, u.a. FeV (Mantel-VO)	Einführung von Prüfung in Fremdsprachen für beschleunigte Grundqualifikation; Aufnahme Ukraine in Anlage 11 FeV (prüfungsfreie Umschreibung Führerscheine); Erweiterung Fremdsprachen theoretische Fahrerlaubnisprüfung (Kurmandschi, Ukrainisch); Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen und Rechtsprechung. Ziel: Erleichterung des Berufszugangs für Berufskraftfahrer und Bekämpfung des Fahrermangels, erleichterte Mobilität für Ukrainer. Schwierigkeiten mit Ländern auf Fachebene wegen der unkonditionierten (unbeschränkter Personenkreis, unbefristet) Aufnahme der Ukraine in Anlage 11 FeV.	Herbst 2025	ja	Für den Bürger entstehen Entlastungen. Für die Wirtschaft entstehen den IHKen einmalige Kosten i.H.v. 80.000 Euro und laufende Kosten i.H.v. 8.000 Euro. Für die Verwaltung entsteht für die TP ein Aufwand von 50.000 Euro, der jedoch durch Gebühreneinnahmen abgegolten sind. Durch die Umschreibung der Fahrerlaubnis Israel und Ukraine entsteht Aufwand, der jedoch nicht geschätzt werden kann.	843f.	Mantel-VO (BR-Drs. 253/24) wurde in 20. LP nicht mehr zum Abschluss gebracht (wegen inhaltlichen Zusammenhangs mit BKF-ÄndG Rücknahme durch BKAmT aus BR). Mit Zustimmung der HL wird Regelungspaket mit folgenden Änderungen neu eingebracht: Gegenstand der MantelVO sind insbes. Prüfung in Fremdsprachen für beschleunigte Grundqualifikation, Verkürzung der praktischen Prüfung der Grundqualifikation, Aufnahme Ukrainisch in Sprachenkatalog theoret. FE-Prüfung, Aufnahme UKR in Staatenliste Anlage 11 FeV. Regelungen zum digitalen Unterricht wegen noch bestehendem Abstimmungsbedarf mit Ländern in eigenem VO-Verfahren (s. lfd. Nr. 7). Die europarechtlich eröffnete Option, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des Schutzstatus anzuerkennen, wird nicht weiterverfolgt.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs- pflichtig BR	Finanzielle Auswirkungen	Regelung KoA / Angabe Zeilenr.	Anmerkungen Ressorts
BMV	Verordnung	Änderung Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung	Einführung von den Präsenzunterricht ersetzenden digitalem Unterricht (in synchroner und asynchroner Form) im Rahmen der alle 5 Jahre erforderlichen Weiterbildung für Berufskraftfahrer. Ziel: Modernisierung der Weiterbildung. Hierzu besteht seitens der Länder noch Abstimmungs- und Klärungsbedarf.	Herbst 2025	ja	Für die Wirtschaft ergeben sich für Berufskraftfahrer Entlastungen von jährlich 3,4 Mio. Euro. Für anerkannte Ausbildungsstätten ergeben sich für die Anerkennung des digitalen Unterrichts ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,4 Mio. Euro und laufender Aufwand i.H.v. 41.000 Euro. Für die Verwaltung ergibt sich Aufwand durch die Anerkennung des digitalen Unterrichts ein jährlicher Aufwand von 3000 Euro und ein einmaliger Aufwand von 123.000 Euro. Für die Überwachung entsteht ein jährlicher Aufwand von 180.000	843f.	Regelungen zum digitalen Unterricht werden in eigenem Verfahren eingebracht werden, um Verzögerungen für die anderen Verfahren zu vermeiden.
BMV	Verordnung	Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	Bei Erlass der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wurde festgelegt, dass die Verordnung wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BAST) evaluiert wird. Das Evaluierungsergebnis soll mit der Novelle umgesetzt werden. Im Kern geht es darum, die verhaltensrechtlichen Regelungen an die Regelungen des Radverkehrs anzugleichen und die technischen Anforderungen an neue sicherheitstechnische Erkenntnisse anzupassen.	Notifizierung auf EU-Ebene bis 29. 09.2025 2.) 08.10.2025 3.) 21.11.2025	ja	Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 39 Tsd. Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ in Höhe von rund 467 Tsd. Euro. Auf Ebene des Bundes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 Tsd. Euro beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Der Aufwand der Länder (inkl. Kommunen) richtet sich nach deren Ermessen und kann daher nicht beziffert werden.	nein	Im Zuge der Anhörung und Abstimmung im Sommer 2024 gab es zahlreiche Anmerkungen, die ausgewertet wurden. Der Verordnungsentwurf ist daran angepasst worden und wird nun in der 21. LP weiterverfolgt.

FF Ressort/s	Vorhabenart	Vorhabentitel	Kurzbeschreibung	Zeitplanung 1. Vorhabenclearing 2. Kabinett 3. BR1 4. BT1 5. BT2/3 6. BR2	zustimmungs-	Finanzielle	Regelung KoA /	Anmerkungen Ressorts
					pflichtig BR	Auswirkungen	Angabe Zeilenr.	
BMV	Verordnung	Erste Verordnung zur Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	Mit der VO-Ä erfolgen Anpassungen an das im Rahmen des so genannten Mobilitätspakets I geänderte Unionsrecht (Verordnung (EU) 2020/1055). Erforderlich wurden dabei umfassende Änderungen für die Risikoeinstufung von Kraftverkehrsunternehmen. Dezentrale Länderlösungen werden zugunsten eines auf der unionsrechtlich harmonisierten Berechnungsformel basierenden zentralen Risikoeinstufungssystems abgelöst. Zudem werden notwendige Anpassungen im nationalen Recht an die durch die Richtlinie (EU) 2022/738 geänderte Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr vorgenommen.	Zeitplanung so, dass Inkrafttreten möglichst gemeinsam, jedoch keinesfalls vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes GüKG erfolgt.	ja	Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1.450.000 Euro. Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 5.358.000 Euro. Er erhöht sich um 5.478.000 Euro für den Bund und verringert sich um 120.000 Euro für die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 4.620.000 Euro.	nein	

BMV	Verordnung	GebOST - GST	Anpassung der Verwaltungsgebühren zur Optimierung der Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte (GST). Zum einen geht es um die Aufnahme von Gebührentatbeständen in die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zur Umsetzung der Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung (StTbV). Des Weiteren geht es um Regelungen zur einheitlichen Auslegung der Gebührentatbestände für Maßnahmen im Rahmen von GST-Bescheiden im Straßenverkehr.	1.) nicht erforderlich 2.) nicht erforderlich 3.) Herbst 2025 4.) nicht erforderlich 5.) nicht erforderlich	ja	keine	846	
BMV	Verordnung	Verordnung zum Erlass einer Luftverkehr-Nachhaltigkeits- Bußgeldverordnung	Anpassung LuftVG, LuftVZO, LFBAG: Um die nachhaltige Entwicklung des Luftverkehrs bei gleichen Wettbewerbsbedingungen voranzutreiben, ist seit dem 1. Januar 2024 die VO (EU) 2023/2405 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr verbindlich anzuwenden. Die Verordnung sieht vor, dass gleiche Mindestanteile an SAF (sustainable aviation fuels) an allen Flughäfen der Union bereitgestellt und gleiche Mindestanteile an SAF getankt werden. Daneben werden verschiedene Berichtspflichten geregelt. Die	2025	nein	keine	857f.	
BMV	Verwaltungsvorschrift	VSGGüVwV	Die Anpassungen tragen der geänderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung und sind i.S. der im KoaV hervorgehobenen umfassenden Steuerung u. Koordinierung der Gesamtverteidigung angezeigt. Insbesondere sollen Verfahrensdefizite ausgeräumt und Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen im Friedensfall als nicht nachholbar erklärt werden, um eine zügige Umsetzung im Bündnis/- Verteidigungsfall sicherzustellen.	Kabinett Q4 2025	ja	keine	nein	Aufgrund der polit. Bedeutung soll auf Hinweis des BMV-Spiegelreferats im BKAm eine Kabinetttbefassung erfolgen.